Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Änderung vom 19. Oktober 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 847
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Juni 2026[1],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968[2] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Ingress *(geändert)*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966[3],
auf den Vorschlag des Regierungsrates[4] und den Bericht einer Kommission,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse als Fonds im Eigenkapital im Sinn des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010[5]. Die Tierseuchenkasse untersteht dem Regierungsrat.

1 B 110-2026
2 SRL Nr. 847
3 SR 916.40
4 GR 1968 316
5 SRL Nr. 600

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Die Tierseuchenkasse deckt die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, soweit diese aufgrund der Tierseuchengesetzgebung durch den Kanton zu tragen sind. Insbesondere werden finanziert:

Aufzählung unverändert.

§ 3 Abs. 1

[1] Die Tierseuchenkasse hat folgende Einnahmen:
4. *aufgehoben*
6. *(geändert)* Zinsen des Guthabens beim Kanton;
7. *(geändert)* Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 4;
8. *(geändert)* Beiträge des Kantons und der Gemeinden nach § 5;
10. *(geändert)* übrige Einnahmen aus der tierseuchenpolizeilichen Tätigkeit.

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter *(Überschrift geändert)*

[1] Der Regierungsrat legt die jährlichen Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter fest.

[2] Tierhalterinnen und Tierhalter, die einem staatlich finanzierten Tiergesundheitsdienst angeschlossen sind, können durch den Regierungsrat zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen werden.

§ 5 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

Beiträge des Kantons und der Gemeinden *(Überschrift geändert)*

[1] Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– pro Einwohner und Einwohnerin und einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 400 000.–.

[2] Die Gemeinden leisten jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– pro Einwohner und Einwohnerin.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser